



**Gesetz über die
Abwasserbehandlung
der Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Aufgabe der Gemeinde	3
Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
Art. 4 Begriffe	4
Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen	4
II. Abwasserentsorgung	4
1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	4
Art. 6 Anschlusspflicht	4
Art. 7 Anschluss	5
Art. 8 Pumpanlagen	5
Art. 9 Rückstau	5
Art. 10 Wärmeentnahme	5
Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser	5
2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	6
Art. 12 Verschmutztes Abwasser	6
Art. 13 Entsorgung der Rückstände	6
Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser	7
3. Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 15 Bau von Abwasseranlagen	7
Art. 16 Abnahme	7
Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 18 Abfälle	8
Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	8
Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen	8
Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen	8
Art. 22 Behebung von Mängeln	8
Art. 23 Haftung	9
III. Finanzierung	9
1. Öffentliche Anlagen	9
1.1. Allgemeines	9
Art. 24 Gebührenarten	9
Art. 25 Bemessung, Veranlagung und Bezug	9
Art. 26 Gebührenpflicht	10
1.2. Abwasseranschlussgebühren	10
Art. 27 Abwasseranschlussgebühren	10
Art. 28 Besondere Anschlussgebühren	11
Art. 29 Veranlagung	11

Art. 30 Fälligkeit und Bezug.....	11
1.3. Verbrauchs- und Grundgebühren.....	12
Art. 31 Verbrauchs- und Grundgebühren.....	12
Art. 32 Mengengebühr nicht angeschlossener Liegenschaften	12
Art. 33 Fälligkeit	13
Art. 34 Pfandrecht	13
1.4. Rechtsmittel	13
Art. 35 Einsprache	13
2. Private Anlagen.....	13
Art. 36 Private Anlagen	13
IV. Schlussbestimmungen	14
Art. 37 Strafbestimmungen	14
Art. 38 Inkrafttreten.....	14

Präambel

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Gesetz die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.
- ² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- ³ Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- ⁴ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt bei den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Vorderes Prättigau (nachfolgend AVVP genannt) wahrgenommen werden.
- ² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- ³ Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Jenaz.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des AVVP.

Art. 4 Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbands-, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind, die vom AVVP erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke und Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind, die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen und Versickerungsanlagen.
- 4 Private Anlagen sind, die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen und Versickerungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

- 3 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7 Anschluss

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 8 Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9 Rückstau

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 10 Wärmeentnahme

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein

oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 12 Verschmutztes Abwasser

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer zu einer gemeinsamen Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13 Entsorgung der Rückstände

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Bei Bedarf kann die kantonale Behörde die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.
- 4 Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Bau von Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- ² Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- ⁴ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Art. 16 Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- ² Sofern die Bauherrschaft die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme durch den Geometer nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- ² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18 Abfälle

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu übertragen.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22 Behebung von Mängeln

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beseitigen.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beseitigen. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23 Haftung

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Art. 24 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 5 Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Gebühren jährlich fest.

Art. 25 Bemessung, Veranlagung und Bezug

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Art. 26 Gebührenpflicht

- ¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- ² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- ³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 27 Abwasseranschlussgebühren

- ¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den festgelegten Gebührenansätzen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln angeschlossene Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine höhere Objektklasse, ist eine Nachzahlung zu leisten.
- ² Für Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Gebühr zu entrichten, nämlich:
 - a) 1.7% für Neubauten und Umbauten;
 - b) 0.9% für Ställe, welche bisher am öffentlichen Kanalisationsnetz nicht angeschlossen waren;
 - c) 0.5% bis 2.5% für gewerbliche und industrielle Betriebe, welche die Abwasseranlagen in vermehrtem oder vermindertem Masse belasten, kann der Gemeindevorstand die Anschlussgebühr in angemessenem Verhältnis festsetzen.
- ³ Die Festlegung der Anschlussgebühren erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
- ⁴ Massgeblich für definitive Gebührenrechnung ist der Ansatz zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- ⁵ Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 10%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 10 Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird. Erfolgt keine Schätzung, so wird die Gebühr aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt (blosse Reparaturen sind hier ausgenommen).

- 6 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes bemisst sich die Nachzahlung anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes.

Art. 28 Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 29 Veranlagung

- 1 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes bemisst sich die Nachzahlung anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes.
- 2 Die Gemeinde stellt bei Erteilung der Baubewilligung eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühren. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar.
- 3 Die Veranlagung und definitive Rechnungstellung der Anschlussgebühren erfolgen durch die Gemeinde nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Art. 30 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Veranlagte Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Verbrauchs- und Grundgebühren

Art. 31 Verbrauchs- und Grundgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebskosten inkl. Kapitalzins und Abschreibung der Abwasseranlagen werden Verbrauchsgebühren erhoben. Die Verbrauchsgebühren werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt. Dieser stuft die Grossverbraucher sowie die übrigen Benutzer nach Wohneinheiten ein.
- 2 Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr sowie einer nach dem Frischwasserverbrauch berechneten Mengengebühr zusammen.
- 3 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.
- 4 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 5 Allfällige Zählermieten werden separat in Rechnung gestellt.
- 6 Die Verbrauchsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) einer Grundtaxe von max. CHF 150.- pro Wohneinheit, Gewerbe und landwirtschaftlichen Bauten;
 - b) eine Verbrauchstaxe bis max. CHF 3.00 pro m³ verbrauchten Wassers.
- 7 Die Abgaben sind auch auf einen allfälligen Bezug aus der eigenen, privaten Wasserversorgung zu entrichten. Wo Wasseruhren fehlen, sind solche auf eigene Kosten zu montieren.
- 8 Für private Brunnen und Wasserbezüge für rein landwirtschaftliche Verbrauchszwecke, die nicht in die Kanalisation geleitet werden, entfällt die Gebührenpflicht, sofern der entsprechende Verbrauch durch eine zusätzliche Wasseruhr ausgewiesen ist.

Art. 32 Mengengebühr nicht angeschlossener Liegenschaften

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.
- 2 Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und wird von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens festgelegten Gebührenansatzes in CHF/m³ veranlagt.

Art. 33 Fälligkeit

- ¹ Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- ² Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
- ³ In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 34 Pfandrecht

Für die Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB zu.

1.4. Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

- ¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- ² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Art. 36 Private Anlagen

- ¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- ³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 37 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit diese nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 10'000.- geahndet.

Art. 38 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Kanalisationsreglement vom 4. Juli 1996 und alle seither zu derselben erlassenen Gemeindebeschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung Jenaz genehmigt am 24. November 2025.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Markus Patt

.....
Michael Meli